

**Allgemeinverfügung  
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen  
nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und über die Ermächtigung von  
Tierärzten/Tierärztinnen zur Ausstellung der Begleitbescheinigung nach  
§ 8 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

- I. Um die Voraussetzungen für die Mitnahme von Heimtieren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu schaffen, werden approbierte Tierärzte/Tierärztinnen ermächtigt, in Hessen
1. für die Fälle des innergemeinschaftlichen Verbringens nach Art. 5 und 6 oder für die nach Artikel 8 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung gleichgestellten Fälle Heimtierausweise nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 146, S. 1) auszustellen;
  2. für die Fälle der Wiedereinreise aus einem Drittland nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b) der vorgenannten Verordnung nach vorheriger Ausreise Heimtierausweise nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vor der Ausreise auszustellen und hierzu nach Artikel 15 der Verordnung die Probe zur Titrierung zu entnehmen und das Ergebnis im Ausweis zu bescheinigen.
- II. Um die Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Hunden, Hauskatzen und Frettchen aus Deutschland heraus in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu schaffen, werden approbierte Tierärzte/Tierärztinnen ermächtigt, in Hessen Begleitbescheinigungen (Ausweise) nach § 8 Abs. 1 i. V. m. Anl. 3 Ziff. 7.1/7.2 Spalte 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung auszustellen und in diesen aufgrund einer klinischen Untersuchung zu bescheinigen, dass das Tier von sichtbaren Krankheitszeichen frei und transportfähig ist.
- III. Für den Fall der festgestellten Nichtbeachtung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 oder der Anl. 3 Ziff. 7.1/7.2 Spalte 3 zu § 8 Abs. 1 der Binnen-

markt-Tierseuchenschutzverordnung beim Gebrauch von dieser Ermächtigung kann diese gegenüber dem betreffenden Tierarzt widerrufen werden.

- IV. Die Ausweisvordrucke dürfen nur von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine 2-stellige Firmenkennung vergeben worden ist. Die Ausweise müssen den Vorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vom 26. November 2003 (ABl. EU L 312, S. 1) entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedstaates (DE = Deutschland), einer 2-stelligen Firmenkennung und einer 7-stelligen fortlaufenden Nummer zusammensetzt.
- V. Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.
- VI. Diese Allgemeinverfügung kann mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden (§ 49 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Sie kann mit Wirkung für die Zukunft um Nebenbestimmungen ergänzt werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes), insbesondere wenn dies zur Gewährleistung des zweckentsprechenden Umgangs mit den Ausweisvordrucken und des Nachweises über den Verbleib der Ausweise erforderlich ist.
- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt als am Tage nach der Bekanntgabe im Hessischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Landestierärztekammer Hessen, Niedernhausen, beim Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, bei den Landräten und in den kreisfreien Städten bei den Oberbürgermeistern während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Begründung:**

Für die in I Nummer 1 und 2 und für die in II der Verfügung genannten Fälle und Tätigkeiten sind Tierärzte zu ermächtigen.

Das Ministerium ist nach § 1 HAG TierSG und nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes für eine für ganz Hessen gebotene Allgemeinverfügung zuständig. Die Ermächtigung erfolgt in der Form der Allgemeinverfügung, da sich der Verwaltungsakt an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis richtet.

Die Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 3 des VwVfG, da eine Einzelbekanntgabe unzulässig ist.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hess. VwVfG ist zu bestimmen, dass die Allgemeinverfügung als am Tag nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger bekannt gemacht gilt, da ein Interesse an einer frühestmöglichen Geltung der Allgemeinverfügung besteht.

Für den Fall der festgestellten Nichtbeachtung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 998/2003 oder der Anl. 3 Ziff. 7.1/7.2 Spalte 3 zu § 8 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung beim Gebrauch von der Ermächtigung ist ein Widerrufsvorbehalt berechtigt, um das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der im Reiseverkehr verwendeten Nachweise zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen wegen des Bezugs und der Verwendung der Ausweisformulare sind geboten, um bundeseinheitlich den Bezug und die Weitergabe der Ausweispapiere nachvollziehen zu können. Der Vorbehalt der Aufhebung und der nachträglichen Ergänzung um Nebenbestimmung ist zur Gewährleistung eines rechtmäßigen und zweckentsprechenden Vollzugs der unbefristeten Allgemeinverfügung gerechtfertigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ermächtigung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts zu erheben. Zuständig ist bei Sitz oder Wohnsitz in Hessen:

- das Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt, für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach
- das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adelheidstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, für die Stadt Frankfurt am Main sowie für die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis
- das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis
- das Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Ederkreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis
- das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 15, für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.

Hat die Klägerin oder der Kläger keinen Sitz in Hessen so ist das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 15, 65187 Wiesbaden zuständig.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007, GVBl. I S. 699 (abrufbar unter [www.hessenrecht.hessen.de](http://www.hessenrecht.hessen.de)) auch mittels eines elektronischen Dokuments eingereicht werden. Die Einreichung elektronischer Dokumente muss in einer aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung erforderlichen Form erfolgen. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in einer Kopie beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Das zuständige Verwaltungsgericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Az: 19 j 02.13.02  
19 j 02.13.04

28. Oktober 2009

Im Auftrag

gez. Dr. Horst Kraushaar